

Jänner 2016 / Nr. 1, Seiten 1–88

Mit Jahresübersicht 2016

### Aktuelle Gesetzesvorhaben

- 5 Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015  
Alexander Tipold

### Aufsätze

- 8 Das Haftfristensystem in Jugendstrafsachen nach dem JGG-ÄndG 2015  
Rainer Nimmervoll
- 15 Unzuständigkeitsentscheidungen und deren Auswirkungen auf Haftfristen  
Rainer Nimmervoll
- 21 Evaluationsstudie zum Projekt Sozialnetz-Konferenz in der Bewährungshilfe  
Christina Enengl, Carlotta Pirnat und Monika Stempkowski
- 29 Tagungsbericht über die Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015  
Günther Rebisant und Mario Schmieder
- 32 Stichtag des Günstigkeitsprinzips iS des § 61 StGB im Hinblick auf die Anhebung der Wertgrenzen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015  
Teresa Simone Routil und René Haumer
- 34 Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung: Neue Kontrollmaßnahmen schnüren das Netz enger  
Bernhard Gröhs und Edith Lebenbauer
- 38 Entscheidungen des EuGH im Jahr 2015  
Fritz Zeder

### Judikatur

- 46 Allgemeines Strafrecht (JSt-Slg 1–3)
- 54 Suchtmittelstrafrecht (JSt-Slg 4–6)
- 57 Strafvollzugsrecht (JSt-Slg 7–11)
- 61 OGH-Leitsatzkartei (JSt-LS OGH 1–24)
- 67 Generalprokuratur (JSt-GP 2016 1)
- 67 EuGH – Anhängige Verfahren (JSt-EuGH 1–3)
- 73 EGMR-Rechtsprechung (JSt-EGRM 1, 2)

### Zur Erinnerung

- 77 Zum Einsatz von vis absoluta als Nötigungsmittel bei § 105 StGB
- 80 Die Organe des Medieninhabers in Verfahren nach dem MedienG

Herausgeber: Alois Birklbauer, Rainer Nimmervoll, Richard Soyer, Fritz Zeder



## Tagungsbericht über die Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015

Die Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015 fanden am 30. und 31.10.2015 an der Johannes Kepler Universität Linz statt. Das Thema der in Kooperation mit den Universitäten Heidelberg, Tübingen und Köln erstmalig veranstalteten Fachtagung, die sich gleichermaßen an Wissenschaft und Praxis richtete, war der Zusammenhang zwischen Unternehmensstrafrecht und Wettbewerb. Zunächst widmeten sich die Tagungsteilnehmer aus klassischer Perspektive dem Wettbewerbschutz durch Sanktionierung von Unternehmen, die in zurechenbarer Art und Weise für wettbewerbsverletzende Verhaltensweisen verantwortlich gemacht werden können. Sie untersuchten darüber hinaus aber auch das Unternehmensstrafrecht selbst als eigenständigen Wettbewerbsfaktor, wobei als gegenläufige Perspektiven einerseits der Wettlauf in der Sanktionierung mit teilweise immens hohen Sanktionsbeträgen und andererseits das Bestreben, den jeweiligen Wirtschaftsstandort nicht durch drohende Verfolgungsintensität zu belasten, in den Blick gelangten.

**Deskriptoren:** Unternehmensstrafrecht, Lenkungsfunktion, Verbandsverantwortlichkeit, Grundrechtsschutz, Verfall, Abschöpfung.

Von Günther Rebisant und Mario Schmieder

RA Univ.-Prof. Dr. *Richard Soyer*, Rechtsanwalt in Wien und Universitätsprofessor in Linz, hieß die Tagungsteilnehmer als Gastgeber herzlich willkommen. Herr Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter* begrüßte die Teilnehmer auf modernste Art und Weise mit einer Videobotschaft.

Aus klassischer Perspektive widmeten sich die Teilnehmer im ersten Teil der Tagung dem Wettbewerbsschutz durch Unternehmensstrafrecht. Unter der anregenden Moderation von Prof. Dr. *Frank Saliger* aus Tübingen beleuchteten sie die Grundprobleme des Unternehmensstrafrechts, von dessen Legitimität und Lenkungsfunktion über dessen europäische Vorgaben in materieller und formeller Hinsicht bis zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen.

Prof. Dr. *Andrew von Hirsch* aus Cambridge erarbeitete das Grundverständnis von Verbänden, deren normativer Ansprechbarkeit und der Frage der Schuld, um die Legitimität und Lenkungsfunktion des Unternehmensstrafrechts darzustellen.

Prof. Dr. *Gerhard Dannecker* aus Heidelberg erklärte hinsichtlich der Vorgaben für das materielle und formelle Unternehmensstrafrecht zunächst die unterschiedlichen Modelle der akzessorischen und originären Verbandsverantwortung, das Maßnahmenmodell sowie alternative Modelle außerhalb des Kriminalstrafrechts wie die Verhängung von Geldbußen des Ordnungswidrigkeitenrechts in Deutschland oder die Verhängung

verwaltungsrechtlicher Sanktionen in anderen Mitgliedsstaaten. Bei der Sanktionierung von Unternehmen sah er hinsichtlich der Vorgaben folgende wesentliche Übereinstimmungen unter den europarechtlichen Vorschriften: 1. Die juristische Person selbst ist Norm- und Sanktionsadressat, 2. die Tathandlung muss zum Vorteil der juristischen Person sein oder ermöglicht die Straftaten von Angestellten, 3. die parallele Verantwortlichkeit des Individuums muss bestehen bleiben, und 4. die Sanktionsart ist eine Strafe oder Geldbuße. Die Rechtsprechung des EuGH zeige die Aufgabe der Mitgliedsstaaten der EU zur Einführung von Verantwortungs-, nicht von Haftungsmodellen für juristische Personen und die Einhaltung strafrechtlicher Garantien in einem strafprozessual ausgestalteten Verfahren. Die Kunst bestehe darin, das Ziel der Übernahme der europäischen Vorgaben für das materielle und formelle Verbandsstrafrecht und die Einpassung der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen in das nationale Strafrechtssystem in Einklang zu bringen.

RA *Christoph Dannecker* aus Würzburg befasste sich mit der ungeklärten Grundfrage der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen mit dem Blick auf das Wesen der juristischen Person und das Wesen der (Verbands-)Strafe. Sein Ergebnis bestand darin, dass die juristische Person als Sanktionssubjekt ein grundrechtsfähiges Zweckgebilde des Gesetzgebers ist, weshalb ihr die Garantien gegen die staatliche Strafgewalt zustehen, wobei spezifische Schwierigkeiten bestehen und keine pauschalen Relativierungen des Grundrechtsschutzniveaus juristischer Personen zulässig sind.

An die Grundprobleme anschließend betrachteten die Teilnehmer unter der vermittelnden Moderation von Prof. Dr. *Marianne Johanna Hilf* aus Bern die unterschiedlichen Modelle des Unternehmensstrafrechts und

deren Effektivität in Deutschland, Frankreich und Österreich sowie der Kartellsanktionierung nach den Regeln des Außerstreitverfahrens.

Prof. Dr. *Michael Kubiciel* aus Köln fragte danach, ob die Bußgeldvorschriften in Deutschland ein wettbewerbsfähiges Modell seien. Bei einer Abwägung der Vorteile und Nachteile für Unternehmen und Staatsanwaltschaften national wie international gelangte er zum Ergebnis, dass das bestehende System nicht wettbewerbsfähig ist und vor einer Reform steht, die in einem neuen Stammgesetz mit modifizierten Bußgeldregeln oder einem echten Verbandsstrafrecht besteht.

Prof. Dr. *Julien Walther* aus Metz referierte die Entwicklung des Mischmodells eines entkriminalisierten Wettbewerbsrechts und die Grenzen eines strafrechtlichen Kartellrechtsmodells in Frankreich. Im Ergebnis sieht er in Kartellfragen nach geltendem Recht beim Strafrecht keine oder nur sehr wenige Vorteile gegenüber dem Verwaltungsrecht. Die herrschende Lehre in Frankreich ist für ein Verwaltungsrechtsmodell und verlangt jedenfalls eine bessere Zusammenarbeit zwischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft mit den Kartellbehörden.

RA Dr. *Otto Dietrich* aus Wien beschrieb das Modell der Verbandsverantwortlichkeit in Österreich und orte eine Aufweichung einer Reihe von strafrechtlichen Grundsätzen im Unternehmensstrafrecht. Zur Anwendung des VbVG in der Praxis bot er eine umfassende Statistik und betonte die unterschiedlichen Blickwinkel aus der Sicht des Gesetzgebers, der Strafverfolgungsbehörden, der Verteidigung und der Unternehmen auf das VbVG. Schließlich äußerte er mit Verweis auf aktuelle Normprüfungsverfahren beim VfGH verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Schuldgrundsatzes, der Unschuldsumutung und des Doppelbestrafungsverbots.

Dr. *Theodor Thanner*, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde in Wien, bot einen spannenden Einblick in die Entwicklung des österreichischen Kartellrechts mit seinem klaren Bekenntnis zum Schutz des freien Wettbewerbs. Im Vollzugssystem des Kartellrechts verortete er die seit 2002 unabhängige, weisungsfreie und monokratische Bundeswettbewerbsbehörde mit ihrer Aufgabe der Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs als zuständige Ermittlungsbehörde. Bei seinem Überblick über das Außerstreitverfahren vor dem Kartellgericht warf er einige interessante Fragen auf und bot zahlreiche Anregungen.

Über die klassische Perspektive hinaus gehend nahmen die Teilnehmer im zweiten Teil der Tagung unter der Moderation von RA Univ.-Prof. Dr. *Richard Soyer* den Wettbewerb um die Unternehmensstrafe grenzüberschreitend und aus Sicht der Wissenschaft und Praxis in den Blick.

Univ.-Ass. Dr. *Stefan Schumann* aus Linz beurteilte das Verhältnis von Individual- und Verbandsverteidigung nach den unterschiedlichen Verteidigungsansätzen und -zielen sowie den Verfahrensfragen und -konflikten. Bei der Festlegung der Verteidigungsziele betonte er die drohenden Folgen wirtschaftlicher Art beim Verband und die drohenden Folgen der persönlichen Freiheit und wirtschaftlicher Situation beim Individualbeschuldigten. Mit Blick auf den Faktor Zeit liege die belastende Wirkung für den Verband schon in einem öffentlich gewordenem Ermittlungsverfahren, wogegen für den Individualbeschuldigten stärker die strafrechtliche Verurteilung und deren Folgen existenzbedrohend wirken. Die Ausgestaltung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit setze stärker an der präventiven Wirkung des Strafverfahrens als an einer präventiven Wirkung der Strafe an. Die damit zugleich bewirkte und womöglich bezweckte Kooperationsbereitschaft des Verbands drohe nachteilige Wirkungen für den Individualbeschuldigten zu entfalten, die ausgleichsbedürftig erscheinen. Mit Blick auf den Wettbewerb um Unternehmensstrafe vermögen verfahrensrechtliche Ausgestaltungen wie die Kronzeugenregelung wirksame Ansätze im zwischenstaatlichen Wettlauf um Verfallsbeträge bei zwischenstaatlichen Sachverhalten zu setzen.

RA *Thomas Knierim* aus Mainz erkannte im Verhältnis von Individual- und Verbandsverteidigung zunächst Konflikte bei der Individualverteidigung, bei der es nicht möglich sei, für alle verbandsbezogenen Taten eine bindende materiell-rechtliche Zuweisung von Verantwortung oder einen zwingenden Ausschluss eines Regresses zu postulieren und darauf geachtet werden müsse, dass Erklärungen und Beweismittel des Unternehmens nicht stärker gewichtet werden als die des Individuums. Bei den Verfahrenskonflikten betonte er anschließend den Tatkonflikt bei unterschiedlicher Verfahrensstellung, den Strategiekonflikt bei gleicher Verfahrensstellung, den Beweislagekonflikt durch Freigabe durch das Unternehmen und den Verfahrensfolgekonflikt wegen der faktischen Bindungswirkung des Urteils.

Univ.-Prof. Dr. *Robert Kert* aus Wien betrachtete den Verfall und die Abschöpfung im grenzüberschreitenden Vergleich in Österreich. Nach den Vorgaben durch die Rechtsakte der EU widmete er sich der Rechtslage in Österreich, wobei er besonders das Bruttoprinzip betonte, das einen Abzug allfälliger Aufwendungen ausschließt, wodurch sich womöglich der Charakter des Verfalls zu einer Strafe wandelte.

*Renate Wimmer*, Richterin am deutschen Bundesgerichtshof in Karlsruhe, widmete sich den rechtlichen Grundlagen des Verfalls und der Abschöpfung in Deutschland mit Blick auf das Ordnungswidrigkeitenrecht und erkannte einen gesetzlichen Nachjuristie-

rungsbedarf. Bei zwischenstaatlichen Sachverhalten sah sie ein Problem mit dem zwischenstaatlichen Doppelbestrafungsverbot darin, dass dem Verfall nach deutschem Verständnis kein Sanktionscharakter zukommt. Schließlich befasste sie sich noch mit den Sonderproblemen des Strafklageverbrauchs durch außereuropäische Entscheidungen und der Rechtshilfe bei Verstößen gegen das zwischenstaatliche Doppelverfolgungsverbot.

Die Unternehmensstrafrechtlichen Tage 2015 boten – wie gezeigt – einen umfassenden aber auch tiefgründigen Blick auf den Zusammenhang zwischen Unternehmensstrafrecht und Wettbewerb aus klassischer wie aus moderner Perspektive. Sie warfen viele Fragen und zeigten viele Probleme auf, boten aber zugleich wissenschaftlich fundierte und praktisch anwendbare Lösungsvorschläge.